

Satzung des Jugendkutterwerk Bremen e.V.

(Beschlossen von der Mitgliederversammlung des Jugendkutterwerk Bremen e.V. am 18.03.2016)

Präambel

Mit der Geschichte der Hansestadt Bremen verknüpft ist die Erinnerung an die Schifffahrt der vergangenen Jahrhunderte. Segelschiffe aus allen Kontinenten der Erde bestimmten noch bis um das Jahr 1900 das Stadtbild und die Hafenanlagen von Bremen.

Seinerzeit genoss das Bootsbauhandwerk hohes Ansehen. Auf seiner Grundlage entwickelten sich Werften und Schiffbaubetriebe, die über die Region hinaus heute noch weltweit bekannt sind. Bremen war der Startpunkt von Segelreisen in alle Regionen der Welt.

Leider gingen jedoch durch den Prozess der fortschreitenden Industrialisierung traditionelle Fertigkeiten der Bootsbaukunst verloren. Auch die traditionelle Seemannschaft rückte durch die schnelle technische Entwicklung immer mehr in den Hintergrund.

Mit dem Ziel, der Erhaltung traditioneller Schiffe sowie die Vermittlung moderner Bootsbautechniken und deren Weiterentwicklung unter Gesichtspunkten des Umweltschutzes und der Ökologie gründete sich 1984 das JugendKutterWerk Bremen e.V. Es wurden bis in die Mitte der 1990er Jahre in Fortbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen Boote und Schiffe wie u. a. Balu und Esprit gebaut. Auch die Förderung des Segelns als Breitensport war und ist Ziel des Vereins.

Die Vermittlung moderner Bootsbautechniken und deren Weiterentwicklung finden vor dem Hintergrund aktueller Rahmenbedingungen im Vereinsleben keinen Raum mehr.

Das Ziel, im Betrieb der Schiffe Vereinsmitgliedern und anderen Interessierten in Auseinandersetzung mit dem Material und den Elementen, Hilfsbereitschaft, Gruppengeist und Toleranz zu vermitteln rückt aktuell in den Mittelpunkt des Vereinslebens. Der Verein möchte insbesondere jungen Menschen und Benachteiligten die Freude am Segeln näher bringen und darüber hinaus eine Plattform für „Sailtraining in allen Ebenen“ vom Anfänger bis zum Schiffsführer zu bieten.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Jugendkutterwerk Bremen“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e.V.“.

Sitz des Vereins ist Bremen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinsziele

Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung

- des Segelsports
- der Völkerverständigung
- der Volksbildung

Zur Verfolgung dieser Zwecke besitzt und betreibt das Jugendkutterwerk Bremen e.V. verschiedene Schiffe. Auf diesen sollen Vereinsmitglieder und andere sowohl die Grundzüge des Segelsports auf Jollen, als auch Hochseesegeln und traditionelle Seemannschaft erlernen.

Zur Förderung der Toleranz und der Völkerverständigung organisiert das Jugendkutterwerk Bremen e.V. u. a. Fahrten im Rahmen jährlich stattfindender Regatten z.B. der Jugendregatten (Tall Ships' Races) der Sailtraining International.

Die Förderung der Berufs- und Volksbildung erfolgt durch die Vermittlung traditioneller seemännischer Kenntnisse im Bereich des Segelsports. Diese erfolgt sowohl im Rahmen der Fahrten auf den Schiffen, als auch in Veranstaltungen und Publikationen.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§4 Beiträge

Der Verein erhebt Beiträge. Näheres regelt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder (Fördermitglieder).

Die (passive) Fördermitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung erworben. Die Fördermitgliedschaft gewährt dem Mitglied die Möglichkeit der Teilnahme an allen Veranstaltungen und Maßnahmen des Vereins nach Maßgabe der jeweiligen Nutzungs- und Beitragsordnung.

Sie beinhaltet weder das aktive noch das passive Wahlrecht im Verein.

Die aktive Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet der Vorstand. Wenn dieser die Aufnahme ablehnt, so hat er den Aufnahmeantrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftlichen Austritt seitens des Mitgliedes, durch Tod oder durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied sich im Gegensatz zu den Vereinszielen betätigt. Der Ausschluss kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Der Verein wird nach außen hin im Sinne des § 26 BGB von einem der Vorstandsmitglieder alleine vertreten.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstands haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen, um den laufenden Schiffsbetrieb zu gewährleisten.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden protokolliert und vom 1. Vorsitzenden unterzeichnet.

Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der restliche Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

Der Mitgliederversammlung obliegen alle Aufgaben, die nicht von anderen Organen des Vereins wahrgenommen werden. Insbesondere hat die Mitgliederversammlung das Recht zur Rechnungsprüfung, zur Vorstandswahl und Abwahl und zum Ausschluss von Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder dies mit schriftlichem Antrag verlangt.

Zu allen Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen ein. Die Einladungsfrist beginnt mit der auf die Absendung folgenden Tag. Die Absendung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift genügt.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Berechnung der Mehrheit, werden nur die aktiven Mitglieder heran gezogen.

Beschlüsse über die Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Änderungen der Satzung und über

die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden sowie der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder.

Sollte die Versammlung für die Satzungsänderung oder Auflösung nicht beschlussfähig sein, kann die nächste einberufene Mitgliederversammlung über die der insoweit beschlussunfähigen, vorherigen Mitgliederversammlung vorgeschlagenen Änderungen der Satzung bzw. vorgeschlagenen Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden beschließen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, wenn darauf in der Einladung zu dieser Versammlung besonders hingewiesen wurde.

Von den Sitzungen der Mitgliederversammlung einschließlich der Beschlüsse muss eine Niederschrift angefertigt werden, die vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§7

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke der Förderung

- des Segelsports
 - der Völkerverständigung
 - der Volksbildung
 - Rettung aus Lebensgefahr
- zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.